

ABCF Leitfaden für Züchter

07. September 2018

Austrian Breeders Club with Friends

Niederwehr 2 / 3861 Eggern

+43 (0) 664 / 75 111 69

www.rassehundclub.at

abcfrassehunde@gmail.com



ZVR 419204279



Vor Beginn Ihrer züchterischen Tätigkeit müssen Sie einen Antrag auf einen kynologischen Zunahmen beim ABCF stellen. Zeitgleich ist eine Mitgliedschaft beim ABCF und eine Zuchtstättenbewilligung erforderlich

Danach müssen Sie für jene Hunde die zur Zucht verwendet werden sollen alle erforderlichen Untersuchungen und Ausstellungsergebnisse erbringen um die Hunde zur Zuchtzulassung anzumelden. Es ist in Ihrem eigenen Ermessen eine Schönheitszucht, Leistungszucht usw. anzustreben, bzw. sich schon vor der Ausstellung des ABCF Qualitätsgütesiegels, sich an dessen hohe Anforderungen zu halten. Der ABCF steht Ihnen dabei immer helfend und beratend zur Seite. Ist dies alles positiv verlaufen, steht Ihrer Zucht nichts mehr im Wege. Sie bekommen einen Mentor an Ihre Seite und schon kann es mit der Wurfplanung los

gehen. Sobald die Hündin gedeckt wurde, ist der Züchter verpflichtet den Deckakt unverzüglich zu melden - innerhalb von 7 Tagen. Dazu wird der Deckschein ausgefüllt und unterschrieben, zusammen mit der Kopie der Zuchtzulassung und bei Bedarf einem aktuellen Augenbefund (je nach Rasse) beider Elterntiere an den ABCF Zuchtwart gesendet.

Innerhalb von 7 Tagen (ab Geburtstermin), ist der Wurf mit dem Wurfmeldungsformular an den Zuchtwart des ABCF zu melden. Auf dem Formular sind alle Welpen (lebende und verstorbene) anzugeben. Ebenso ist ein eventueller Kaiserschnitt im Wurfformular zu vermerken! Versterben nach Abgabe der Wurfmeldung weitere Welpen, sind diese nach Geschlecht getrennt, unverzüglich dem Zuchtwart zu melden! auch eventuelle auftretende Erkrankungen sind meldepflichtig! Der Züchter vereinbart mit dem Zuchtwart und Tierarzt seiner Wahl den Termin zur Wurfabnahme. Zeitgleich übersendet er an den Zuchtwart die bereits ausgefüllte erste Seite des Wurfmeldescheins (Namen der Elterntiere, Namen der Welpen usw. bereits eingetragen). Der Zuchtwart informiert den Züchter dann über die Gesamtkosten der Wurfabnahme und Ahnentafeln und vereinbart einen passenden Termin. Die Wurfabnahme

ABCF Leitfaden für Züchter

07.September 2018

findet im Beisein der Mutterhündin nach Vollendung der 6. und spätestens bis zur vollendeten 8. Lebenswoche statt.

Im Rahmen der Wurfabnahme findet gleichzeitig eine Besichtigung / Kontrolle der Aufzuchtstätte / Zuchtstätte statt. Der ZB dokumentiert die Wurfabnahme auf dem Zuchtwartbericht. Der Züchter erhält je eine Kopie des Wurfmeldescheins und des Zuchtwartberichtes. Alle Welpen müssen bei Wurfabnahme durch einen Transponder (Mikro-Chip) nach ISO Norm gekennzeichnet sein. Der ABCF ZB und der Vertrauens-tierarzt des Züchters haben den Wurf gemeinsam zu kontrollieren und die Wurfkontrolle und Wurfbestätigung am Wurfmeldeschein zu bestätigen. Der Züchter hat JEDE Auffälligkeit eines Welpen spätestens bei der Wurfabnahme zu melden!

Zur Wurfabnahme sind dem ZW folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Original Deckbescheinigung
- Original Wurfmeldeschein
- Original Ahnentafel / Mutterhündin
- Kopie der Ahnentafel / Mutterhündin
- Kopie der ZZL / Mutterhündin
- Kopie der HD / ED / OCD Untersuchung / Mutterhündin
- Kopie der rassespezifischen Untersuchungen / Mutterhündin
- Kopie Ausstellungsbewertungen / Mutterhündin
- Kopie Championate (falls vorhanden) / Mutterhündin
- Kopie Leistungszertifikat (falls vorhanden) / Mutterhündin
- Kopie der Ahnentafel / Deckrüde
- Kopie der ZZL / Deckrüde
- Kopie der HD / ED / OCD Untersuchung / Deckrüde
- Kopie der rassespezifischen Untersuchungen / Deckrüde
- Kopie Ausstellungsbewertungen / Deckrüde
- Kopie Championate (falls vorhanden) / Deckrüde
- Kopie Leistungszertifikat (falls vorhanden) / Deckrüde
- Antrag auf Eintragung Schönheitszucht (falls vorhanden)
- Pro Welpen 2 Chipnummernabschnitte
- Entwurmungsliste der Welpen
- EU Impfpässe der Welpen
- Kopie der Zuchtstättenbestätigung

Präsident / Siegfried Thor

Schriftführer / Josef Peiker

Nachdruck, Vervielfältigung und Veröffentlichung in jeglicher Form (Internet, Zeitung usw.) ist ohne Zustimmung des ABCF Vorstandes, nur Mitgliedern des ABCF und dessen angeschlossenen Partnern gestattet. Dies betrifft auch einzelne Textpassagen oder Internetverlinkungen auf betreffende Texte, bzw. Textpassagen in jeglicher Form (Internet, PDF-, Worddateien usw.)